

# Statuten

## Brücke · Le pont

### I. Name, Sitz

1. Der Verein «Brücke · Le pont» wurde von Travail.Suisse (Dachverband der Arbeitnehmenden) und der KAB (Katholische Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbewegung der Schweiz) gegründet.
2. Der Verein Brücke · Le pont ist ein Verein gemäss den Artikeln 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat seinen Sitz in Zürich. Er ist gemeinnützig.
3. Der Verein Brücke · Le pont kann im Ausland lokale Vertretungen eröffnen. Diese dienen der Koordination der Landes- und Regionalprogramme.

### II. Grundsatz

4. Der Verein Brücke · Le pont ist eine politisch und religiös unabhängige Entwicklungsorganisation und setzt sich für eine gerechte Welt ein, in der alle Menschen selbstbestimmt von einer menschenwürdigen Arbeit leben.
5. Der Verein Brücke · Le pont achtet Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, Religion, kulturellen oder ethnischen Zugehörigkeit, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung und ihren Fähigkeiten.

### III. Zweck/Mittel

6. Der Verein Brücke · Le pont fördert eine nachhaltige Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Menschen in Afrika und Lateinamerika. Er unterstützt strukturelle und systemische Veränderungen, die es Menschen ermöglichen, ihre beruflichen Kompetenzen zu stärken, ihre Arbeits- und Menschenrechte einzufordern und ein existenzsicherndes Einkommen zu verdienen.
7. Der Verein Brücke · Le pont leistet Nothilfe in humanitären Notsituationen, wenn Partnerorganisationen und die Zielbevölkerung direkt betroffen sind.
8. In der Schweiz fördert der Verein Brücke · Le pont mit Informationsarbeit und Kampagnen das Verständnis für globale Zusammenhänge und Entwicklungsthemen. Damit stärkt der Verein Brücke · Le pont die weltweite Solidarität.
9. Der Verein Brücke · Le pont sammelt Geld zugunsten seiner Programme und Projekte im Ausland und in der Schweiz.

### IV. Gründungsorganisationen (Mitglieder)

10. Gründungsorganisationen sind die KAB Schweiz und Travail.Suisse.
11. Die Gründungsorganisationen zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 2'500.-

## **V. Organe**

12. Die Organe des Vereins Brücke · Le pont sind:
  - a. die Delegiertenversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. die Geschäftsprüfungskommission

### **a. Delegiertenversammlung**

13. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Vertreter\*innen der Gründungsorganisationen zusammen. Stimmberechtigt sind je zwölf Vertreter\*innen («Delegierte») der Gründungsorganisationen.
14. Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Traktandenliste und Unterlagen sind den Delegierten mindestens 15 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
15. Anträge der Gründungsorganisationen und deren Delegierten sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung bei dem/der Präsident\*in schriftlich einzureichen.
16. Jede Gründungsorganisation kann durch das von ihr bestimmte Organ die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.
17. Die Geschäfte der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
  - a) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - b) Wahl des/der Präsident\*in
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Behandlung grundsätzlicher Angelegenheiten
  - e) Behandlung von Anträgen
  - f) Revision der Statuten

### **b. Vorstand**

18. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.
19. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
20. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er entscheidet in allen Fragen, welche den Verein Brücke · Le pont betreffen und die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Er ist zuständig für die strategischen, finanziellen und strukturellen Belange.
21. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen. Als ständige Arbeitsgruppe gelten die Projektkommission, welche Projekte begutachtet, und der Aktionsrat. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand in speziellen Reglementen festgelegt.
22. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

### **c. Geschäftsprüfungskommission**

23. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei von der Delegiertenversammlung gewählten Personen. Sie kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben Fachleute hinzuziehen.

## **VI. Geschäftsstellen**

24. Der/die vom Vorstand gewählte Geschäftsleiter\*in steht den beiden Geschäftsstellen Freiburg und Zürich vor (Sitz nach Handelsregister ist Zürich).
25. Die Geschäftsstellen erfüllen die ihnen von den Organen des Vereins Brücke · Le pont übertragenen Aufgaben.

26. Die Geschäftsstellen sind beauftragt, die zur Erreichung der Ziele notwendigen Geldmittel zu sammeln. Sie tun dies unter anderem durch:
- a) Mitgliederbeiträge
  - b) Sammlung und Aktionen von KAB-Sektionen und Kantonalvorständen sowie durch Travail.Suisse und der ihr angeschlossenen Gewerkschaftsorganisationen
  - c) gezielte Sammlungen und Aktionen
  - d) Kirchenopfer
  - e) private Spenden und Legate
  - f) Beiträge von öffentlichen Institutionen und Stiftungen

## VII. Administration

27. Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung. Es gilt grundsätzlich die kollektive Zeichnungsberechtigung bei der Abwicklung der Finanzgeschäfte.
28. Für die Verpflichtungen des Vereins Brücke · Le pont haftet ausschliesslich dessen Vermögen.
29. Die Amtsdauer beträgt für alle gewählten ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder des Vereins Brücke · Le pont zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## VIII. Schlussbestimmungen

30. Eine Gründungsorganisation oder der Vorstand können mit einem Antrag an die Delegiertenversammlung die Auflösung des Vereins verlangen. Das Verfahren zur Auflösung soll in dem Entscheid folgenden Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
31. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine zu gründende Organisation der Entwicklungszusammenarbeit oder an eine andere Organisation mit ähnlichem Zweck wie Brücke · Le pont.
32. Diese Statuten sind am 20. Juni 1995 von der Gründungsversammlung genehmigt und auf den 1. Juli 1995 in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten der „Brücke“ vom 19. September 1987.

Statutenänderungen:

13. März 1997  
29. März 2000  
07. Mai 2002  
30. April 2005  
30. Mai 2006  
05. Mai 2015  
10. Mai 2022

Peter Frauenknecht  
Präsident

Franziska Theiler  
Geschäftsleiterin